

Naherholungsgebiet Müliweiher



Der Müliweiher dient dem ortsansässigen Elektrizitätswerk als Wasserspeicher. Er liegt in einer vielfältigen, landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Die 3.2 ha grosse Fläche östlich und südlich des Weihers erwarb die Gemeinde Bürön 1974 aus einer Spende der Superba SA. Das Gelände dient gemäss der Spendenidee der Bevölkerung als Naherholungsgebiet. In den letzten Jahren wurden einige Anstrengungen unternommen, um das Gebiet als Erholungs- und Lebensraum aufzuwerten. Dabei mussten Lösungen für Konflikte zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen (Land-, Forstwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Energiegewinnung) gesucht werden.

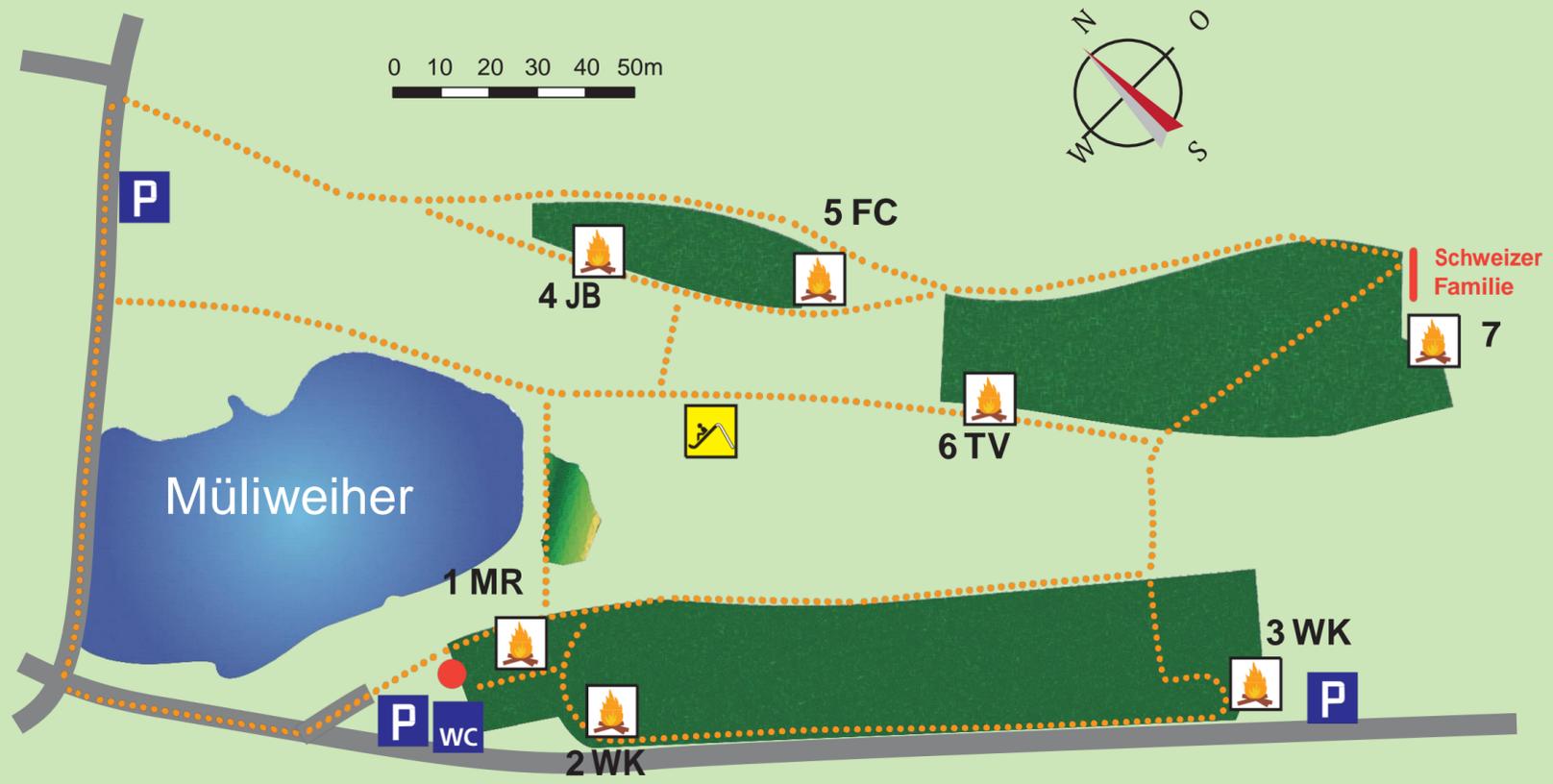
Die vom Gemeinderat eingesetzte Weierkommission errichtete zusammen mit örtlichen Vereinen sieben Grillplätze, einen Spielplatz, ein WC-Häuschen und legte Wege an. 1996 erliess der Regierungsrat die „Verordnung über die Pflege, die Nutzung und Benutzung der Schutzzone Müliweiher Bürön“. Gemäss dieser Weierverordnung muss das Gelände sowohl als Naherholungsgebiet als auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen. Inzwischen kann man im und um das Gebiet verschiedene öko- logisch wertvolle Flächen sowie eine vielfältige Tierwelt beobachten.



Vorschriften für die Benutzung des Geländes

Es gelten die Bestimmungen der Weierverordnung. Diese kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die wichtigsten Regeln lauten:

- Einzelne Feuerstellen können im Voraus auf der Gemeindekanzlei reserviert werden. Die bewilligten Reservationen werden am Infobrett beim Toilettenhäuschen veröffentlicht. Sie müssen von allen Besuchern beachtet werden (Art. 10).
- Im ganzen Weiergebiet gilt ein allgemeines Fahrverbot (Art. 11).
- Ausserhalb der eingerichteten Feuerstellen darf kein Feuer entfacht werden (Art. 13).
- Nach 22.00 Uhr darf die Nachtruhe der umliegenden Gebiete nicht gestört werden (Art. 15).
- Die Benutzer des Naherholungsgebiets Weier werden gebeten, ihren Abfall mitzunehmen.
- Das Abholzen oder Beschädigen von Bäumen und Büschen ist nicht gestattet. Herumliegendes Holz darf als Brennholz genutzt werden.



Parkiert werden darf nur auf den drei signalisierten Parkplätzen (Art. 12). Die Parkplätze sind gebührenpflichtig. Das Parkieren ausserhalb der signalisierten Parkplätze ist nicht gestattet.



Hunde müssen im ganzen Gebiet an der Leine geführt werden (Art. 14).

● Ihr Standort

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 1 Männersport 40+ | 4 Jubla |
| 2 Weierkommission | 5 Freizeitclub |
| 3 Weierkommission | 6 Turnverein |
| | 7 Schweizer Familie |